Stand: 15.12.2025 21:15:39

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/7356

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/7356 vom 07.07.2015
2. Plenarprotokoll Nr. 50 vom 16.07.2015
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/8648 des GP vom 22.10.2015
4. Beschluss des Plenums 17/8697 vom 28.10.2015
5. Plenarprotokoll Nr. 56 vom 28.10.2015
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.10.2015

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 07.07.2015 Drucksache 17/7356

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

A) Problem

I. Reform der gerichtsärztlichen Dienste

Die gerichtsärztlichen Dienste bei den Landgerichten („Landgerichtsärzte“) stellen besondere Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) dar. Ihre Organisationstruktur ist im Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) geregelt. Die nähere Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung durch die gerichtsärztlichen Dienste, insbesondere hinsichtlich des Inhalts der ihnen zugewiesenen Aufgaben, erfolgt auf Grundlage einer entsprechenden Ermächtigung im GDVG durch eine Ressortverordnung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Neben gerichtsärztlich-psychiatrischen und gerichtsärztlich-rechtsmedizinischen Aufgaben sind den gerichtsärztlichen Diensten auch weitere Aufgaben zugewiesen, etwa die Erstellung von Gutachten bei juristischen Staatsprüfungen und die Hygieneüberwachung der Gerichtsgebäude.

Derzeit bestehen am Sitz aller 22 Landgerichte gerichtsärztliche Dienststellen, wovon an 15 Standorten die Dienststellen mit einem und an vier Standorten mit zwei Landgerichtsärzten besetzt sind. Nur den Standorten München I und II sowie Nürnberg sind drei und mehr Landgerichtsärzte zugeordnet; nicht alle verfügbaren Stellen für Landgerichtsärzte sind derzeit besetzt.

In seinem Bericht aus dem Jahr 2013 hat der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) neben weiteren Punkten (unter anderem das unterschiedliche Aufgabenspektrum der verschiedenen Dienststellen, eine teilweise nicht akzeptable Auslastung mit Dienstaufgaben, das Ausmaß der Nebentätigkeiten einzelner Landgerichtsärzte) auch die historisch gewachsene und aus seiner Sicht inzwischen nicht mehr zeitgemäße kleinteilige Struktur des landgerichtsärztlichen Dienstes kritisiert. In der Folge wurde seitens der Staatsregierung ein Konzept zur umfassenden Reform des gerichtsärztlichen Dienstes angekündigt.

Im Oktober 2014 hat der Ministerrat ein entsprechendes Reformkonzept gebilligt. Dieses Konzept sieht eine Konzentration des gerichtsärztlichen Dienstes auf drei Dienststellen vor, die organisatorisch-räumlich an die drei Oberlandesgerichte Bamberg, München und Nürnberg angebunden werden. Zugleich sollen Außenstellen im erforderlichen Umfang beibehalten werden. Hierdurch erfolgt eine Straffung des gerichtsärztlichen Dienstes auf 14 Standorte. Weitere Eckpunkte des Konzepts bilden eine neue innerbehördliche Struktur der gerichtsärztlichen Dienststellen und eine Reform der den gerichtsärztlichen Dienststellen zugewiesenen Aufgaben. Im Rahmen dessen sollen die bisherigen Aufgaben auf die originär psychiatrisch-gutachterlichen Dienstaufgaben zurückgeführt werden. Die gerichtsärztlichen Aufgaben der Leichensachen sollen bayernweit einheitlich weitgehend den bayerischen Universitäts-Instituten für Rechtsmedizin übertragen werden.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

II. Vorlagepflicht für Impfausweise und Impfbescheinigungen

Mit § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Bestattungsgesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 629) wurde mit Art. 14 Abs. 5 Satz 8 GDVG eine Regelung eingeführt, welche die Personensorgeberechtigten verpflichtet, bei der Schuleingangsuntersuchung und bei weiteren schulischen Impfberatungen vorhandene Impfausweise und Impfbescheinigungen ihrer Kinder vorzulegen. Ziel dieser Regelung ist es, den Gesundheitsämtern eine gezielte Impfaufklärung zu ermöglichen.

Diese Regelung wurde zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2015 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte der Erfolg dieser Maßnahme auf Grundlage einer Evaluation beurteilt werden. Bei einer signifikanten Verbesserung der Datengrundlage aufgrund der Vorlagepflicht sollte die Befristung der Geltungsdauer aufgehoben werden.

Für die Impfbuchkontrolle in den sechsten Klassen liegen die Ergebnisse der vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit durchgeführten Evaluation nunmehr vor. Durch die Verpflichtung zur Vorlage vorhandener Impfausweise und Impfbescheinigungen konnte die Vorlagerate bei den Impfbuchkontrollen in den sechsten Klassen um 20,4 Prozentpunkte auf 74,6 Prozent gesteigert werden. In den Landkreisen, in denen in den Jahren 2011 bis 2015 die höchsten Erkrankungszahlen an Masern aufgetreten sind, sind ebenfalls durchwegs Steigerungen der Impfbuchvorlagerate zu verzeichnen.

Die Befristung der Vorlagepflicht nach Art. 14 Abs. 5 Satz 8 GDVG ist demnach aufzuheben.

B) Lösung

I. Reform des gerichtsärztlichen Dienstes

Durch eine Änderung des GDVG wird die rechtliche Grundlage für eine reformierte Organisationsstruktur des gerichtsärztlichen Dienstes gebildet. Im Zuge dieser Gesetzesänderung wird zugleich die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, Aufgaben des gerichtsärztlichen Dienstes mittels Rechtsverordnung auf die Universitäten zu übertragen. Nach Inkrafttreten dieser Änderungen kann das reformierte Aufgabenkonzept durch Rechtsverordnung umgesetzt werden.

II. Vorlagepflicht für Impfausweise und Impfbescheinigungen

Der Änderungsbefehl in § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Bestattungsgesetzes vom 11. Dezember 2012 setzt in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes die Vorlagepflicht für Impfausweise mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Durch die Aufhebung der genannten Vorschriften wird die zeitliche Befristung beseitigt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

I. Reform des gerichtsärztlichen Dienstes

1. Staat und Bürger

   Durch die Änderungen des GDVG zur Reform des gerichtsärztlichen Dienstes entstehen für Staat und Bürger keine Kosten. Das Reformkonzept trägt den Kritikpunkten des ORH Rechnung. Durch die neuen Organisationsstrukturen wird eine gleichmäßige und angemessene Auslastung der einzelnen Dienststellen verfolgt. Die zu erwartenden Synergieeffekte tragen maßgeblich zu einer effektiveren und wirtschaftlicheren Aufgabenwahrnehmung bei. Im Zuge der Neustrukturierung wird der Personalkörper zukünftig überwiegend auf Fachärzte für Psychiatrie und Nervenärzte ausgerichtet sein. Durch die Neustrukturierung wird der Personalkörper des gerichtsärztlichen Dienstes gestrafft.

2. Wirtschaft

   Der Wirtschaft entstehen durch die Reform des gerichtsärztlichen Dienstes keine Kosten.

3. Kommunen

   Den Kommunen entstehen durch die Reform des gerichtsärztlichen Dienstes keine Kosten.

II. Vorlagepflicht für Impfausweise und Impfbescheinigungen

1. Staat und Bürger

   Die Aufhebung der Befristung einer gesetzlichen Vorlagepflicht von Impfausweisen oder von Impfbescheinigungen begründet keine neuen Kosten. Die Vorlagepflicht besteht nur, soweit ein Impfausweis oder eine Impfbescheinigung vorhanden ist. Der Impfausweis ist ein standardisiertes Dokument, das bei der ersten Impfung ausgestellt wird. Eine Impfbescheinigung wird dann ausgestellt, wenn eine Schutzimpfung durchgeführt wird, jedoch kein Impfausweis vorgelegt wird, in den diese eingetragen werden kann. Die Erhebung des Impfstatus bei Aufnahme in die erste Klasse einer Schule ist gemäß § 34 Abs. 11 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ohnehin Aufgabe der Gesundheitsämter.

2. Wirtschaft

   Der Wirtschaft entstehen keine Kosten.

3. Kommunen

   Den Kommunen entstehen keine Kosten.

Bayerischer Landtag
17. Wahlperiode
Drucksache **17/7356**
07.07.2015

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

§ 1
Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-U/G), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 158, BayRS 2122-3-G), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
      „(3) [1]Die gerichtsärztlichen Dienste sind sachverständige Behörden für die Gerichte und Staatsanwaltschaften der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bayern. [2]Gerichtsärztliche Dienststellen bestehen bei den Oberlandesgerichten Bamberg, München und Nürnberg; soweit erforderlich, können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz Außenstellen eingerichtet werden. [3]Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bestellt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die Leiter der gerichtsärztlichen Dienststellen. [4]Die gerichtsärztlichen Dienste sind den Regierungen nachgeordnet und unterstehen deren Aufsicht.“
   b) Abs. 4 Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
2. Art. 34 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 8 erhält folgende Fassung:
      „8. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die Aufgaben der gerichtsärztlichen Dienste im Rahmen ihres Auftrags nach Art. 5 Abs. 3 zu bestimmen, ihnen weitere geeignete Aufgaben zuzuweisen, Vorschriften über die Aufgabenerfüllung zu erlassen sowie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Aufgaben der gerichtsärztlichen Dienste auf Universitäten zu übertragen,“.
   b) Nr. 9 wird aufgehoben.
   c) Die bisherigen Nrn. 10 und 11 werden Nrn. 9 und 10.

§ 2
Änderung des Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Bestattungsgesetzes

Das Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Bestattungsgesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 629), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 1 entfällt die Nummerierung; das Wort „und“ am Ende wird gestrichen.
   b) Nr. 2 wird aufgehoben.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ……... in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

I. Reform der gerichtsärztlichen Dienste

Die gerichtsärztlichen Dienste bei den Landgerichten stellen besondere Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) dar. Ihre Organisationstruktur ist im Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) geregelt. Die nähere Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung durch die gerichtsärztlichen Dienste, insbesondere hinsichtlich des Inhalts der ihnen zugewiesenen Aufgaben, erfolgt auf Grundlage einer entsprechenden Ermächtigung im GDVG durch eine Ressortverordnung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Die derzeit geltende Bestimmung zu Aufgaben und Bezeichnung der Landgerichtsärzte findet sich in § 4 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (AVGDG).

Der gerichtsärztliche Dienst nimmt aktuell verschiedene gerichtsärztlich-psychiatrische und gerichtsärztlich-rechtsmedizinische Aufgaben wahr. Hierzu zählen etwa die Vornahme ärztlicher Untersuchungen und die Erstattung ärztlicher Gutachten in Gerichtssachen auf richterliches oder staatsanwaltschaftliches Ersuchen, die Beteiligung an der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Leichenschau und die Vornahme

der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Leichenöffnung nach § 87 der Strafprozessordnung. Hinzu kommen weitere Aufgaben, etwa die Hygieneüberwachung der Gerichtsgebäude und die Erstellung von Gutachten, Zeugnissen und Bescheinigungen in Bußgeldsachen und bei juristischen Staatsprüfungen.

Derzeit bestehen am Sitz aller 22 Landgerichte gerichtsärztliche Dienststellen, wovon an 15 Standorten die Dienststellen mit einem und an vier Standorten mit zwei Landgerichtsärzten besetzt sind. Nur den Standorten München I und II sowie Nürnberg sind drei und mehr Landgerichtsärzte zugeordnet. Insgesamt stehen dem gerichtsärztlichen Dienst derzeit 40 ärztliche Stellen (Psychiater, Rechtsmediziner) zur Verfügung; nicht alle verfügbaren Stellen für Landgerichtsärzte sind derzeit besetzt. Aus dem Justizhaushalt wird das erforderliche Verwaltungspersonal zur Verfügung gestellt.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) kritisierte in seinem Jahresbericht 2013 die Ausgestaltung des gerichtsärztlichen Dienstes. Nicht mehr zeitgemäß und daher verbesserungsbedürftig seien insbesondere dessen historisch gewachsene, kleinteilige Struktur, das unterschiedliche Aufgabenspektrum der verschiedenen Dienststellen sowie die Dienstaufsicht.

Im Oktober 2014 hat der Ministerrat deshalb ein Konzept zur umfassenden Reform des gerichtsärztlichen Dienstes beschlossen. Dieses sieht eine Konzentration der gerichtsärztlichen Dienste auf drei Dienststellen vor, die organisatorisch-räumlich an die drei Oberlandesgerichte Bamberg, München und Nürnberg angebunden werden. Zur Gewährleistung einer flächendeckenden Präsenz sollen im erforderlichen Umfang Außenstellen eingerichtet bzw. beibehalten werden. Hierdurch erfolgt eine Straffung des gerichtsärztlichen Dienstes auf 14 Standorte. Eine neue innerbehördliche Struktur der gerichtsärztlichen Dienststellen und eine Reform ihrer Dienstaufgaben bilden weitere Eckpunkte des Konzepts. Die fachliche und organisatorische Leitung der gerichtsärztlichen Dienststellen soll einem Dienstellenleiter bzw. einer Dienstellenleiterin obliegen. Die Dienststellenleiter bzw. Dienststellenleiterinnen sollen dabei vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz (StMJ) bestellt werden. Die wahrzunehmenden Aufgaben sollen auf die originär psychiatrisch-gutachterlichen Dienstaufgaben zurückgeführt werden. Die gerichtsärztlichen Aufgaben der Leichensachen sollen bayernweit einheitlich weitgehend den bayerischen Universitäts-Instituten für Rechtsmedizin übertragen werden.

Durch eine Änderung des GDVG wird die rechtliche Grundlage für eine reformierte Organisationsstruktur des gerichtsärztlichen Dienstes gebildet. Diese Gesetzesänderung schafft zugleich die Rechtsgrundlage dafür, durch Rechtsverordnung nicht nur – wie bislang – die Aufgaben des gerichtsärztlichen Dienstes festzulegen, sondern bestimmte Aufgaben (Leichensachen) auch auf die Universitäten zu übertragen. Nach Inkrafttreten dieser Änderungen kann dann das reformierte Aufgabenkonzept durch Rechtsverordnung umgesetzt werden.

II. Vorlagepflicht für Impfausweise und Impfbescheinigungen

Mit § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Bestattungsgesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 629) wurde mit Art. 14 Abs. 5 Satz 8 GDVG eine Regelung eingeführt, welche die Personensorgeberechtigten verpflichtet, bei der Schuleingangsuntersuchung und bei weiteren Impfberatungen vorhandene Impfausweise und Impfbescheinigungen ihrer Kinder vorzulegen. Ziel dieser Regelung ist es, den Gesundheitsämtern eine gezielte Impfaufklärung zu ermöglichen.

Diese Regelung wurde zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2015 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte der Erfolg dieser Maßnahme auf Grundlage einer Evaluation beurteilt werden. Bei einer signifikanten Verbesserung der Datengrundlage aufgrund der Vorlagepflicht, sollte die Befristung der Geltungsdauer aufgehoben werden.

Für die Impfbuchkontrolle in den sechsten Klassen liegen die Ergebnisse der vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit durchgeführten Evaluation nunmehr vor. Die Impfbuchvorlagerate bei den Impfbuchkontrollen in den sechsten Klassen lag im Schuljahr 2011/2012 (letztes Schuljahr mit Vorlage des Impfbuches auf freiwilliger Basis) bayernweit bei 54,2 Prozent. Die Impfbuchvorlagerate ist demgegenüber im Schuljahr 2013/2014 (erstes Schuljahr mit durchgehender Verpflichtung zur Impfbuchvorlage) bayernweit um 20,4 Prozentpunkte auf 74,6 Prozent gestiegen. Dies bedeutet, dass im Schuljahr 2013/2014 die Gesundheitsämter insgesamt 15.734 mehr Impfbücher einsehen und auf Impflücken hinweisen konnten, obwohl die Anzahl der zur Impfbuchvorlage aufgerufenen Kinder im Schuljahr 2013/2014 mit 105.433 niedriger lag als im Schuljahr 2011/2012 mit 115.971 aufgerufenen Kindern.

In den Landkreisen, in denen in den Jahren 2011 bis 2015 (RKI-SurvStat, Stand 23.03.2015) die höchsten Inzidenzen (Fälle/100.000 Einwohner) an Masernerkrankungen aufgetreten sind, sind ebenfalls durchwegs Steigerungen der Impfbuchvorlagerate zu verzeichnen. Herauszuheben ist hier der Landkreis Landsberg am Lech mit der höchsten Maserninzidenz im Jahr 2013, in dem eine Steigerung der Impfbuchvorlagerate um 30,7 Prozentpunkte von 51,6 Prozent auf 82,3 Prozent erreicht werden konnte. Auch der bevölkerungsstarke Stadtkreis München, in dem in Bayern zwischen 2011 und 2015 (RKI-SurvStat, Stand 23.03.2015) die höchste Anzahl an Masernfällen gemeldet wurde, konnte einen Anstieg der Impfbuchvorlagerate von 48,4 Prozent auf 76,1 Prozent verzeichnen. Die Rückmeldung der Gesundheitsämter

zur Impfbuchvorlagepflicht war überwiegend positiv, einige Gesundheitsämter haben explizit eine deutliche Erleichterung bei der Kontrolle der Impfbücher durch die Vorlagepflicht rückgespiegelt.

Nachdem sich die Einführung einer gesetzlichen Vorlagepflicht für vorhandene Impfdokumente in der Praxis bewährt hat, ist ihre zeitliche Befristung aufzuheben. Dies macht eine Änderung des Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes erforderlich.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

I. Reform der gerichtsärztlichen Dienste

Die vorgesehenen Änderungen des GDVG sind zwingend notwendig, da die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die reformierten Strukturen des gerichtsärztlichen Dienstes geschaffen werden müssen.

II. Vorlagepflicht für Impfausweise und Impfbescheinigungen

Die zeitliche Fortgeltung einer gesetzlichen Vorlagepflicht für vorhandene Impfausweise und Impfbescheinigungen bei Schuleingangsuntersuchungen und bei weiteren schulischen Impfberatungen ist notwendig, um auch weiterhin ausreichende Kenntnisse über Impfverhalten und Impfstatus der Bevölkerungsgruppe der Kinder zu gewinnen und zielgerichtete Impfberatungen durch den ÖGD durchführen zu können.

C) Einzelbegründung

Zu § 1
(Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes):

Zu Nr. 1 (Art. 5)

Buchst. a

Art. 5 Abs. 3 regelt Struktur und Organisation des gerichtsärztlichen Dienstes. Durch eine Änderung dieser Vorschrift soll die rechtliche Grundlage für eine reformierte Organisationsstruktur des gerichtsärztlichen Dienstes geschaffen werden.

Satz 1 fasst die bisherigen Sätze 1 und 2 zusammen. Die Formulierung wird im Wege der Rechtsbereinigung vereinfacht; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die Bezeichnung „Landgerichtsärzte“ (vgl. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GDVG in der derzeit geltenden Fassung) ist durch die im Zuge der Neustrukturierung vorgesehene Anbindung an die Oberlandesgerichte hinfällig geworden.

Der gerichtsärztliche Dienst wird nach Satz 2 auf drei Dienststellen konzentriert. Diese sind organisatorisch-räumlich an die drei Oberlandesgerichte Bamberg, München und Nürnberg angebunden. Die Einrichtung von Außenstellen ist im erforderlichen Umfang möglich.

Die Dienststellenleiter bzw. Dienststellenleiterinnen werden nach Satz 3 vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz bestellt. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen Art. 5 Abs. 3 Satz 3 GDVG. Dem jeweiligen Dienststellenleiter bzw. der jeweiligen Dienststellenleiterin obliegt die fachliche und organisatorische Leitung der gerichtsärztlichen Dienststelle sowie der zugehörigen Außenstellen. Der Dienststellenleitung kommt die Vorgesetztenfunktion gemäß Art. 3 Satz 2 des bayerischen Beamtengesetzes zu. Die Leitung ist aber auch für fachliche Begutachtungsfragen zuständig und ferner Ansprechpartner für den Präsidenten des jeweiligen Oberlandesgerichts.

Die gerichtsärztlichen Dienststellen sind, wie bislang, den Regierungen nachgeordnet (Satz 4). Die jeweils zuständigen Regierungen führen die allgemeine und fachliche Behördenaufsicht über die gerichtsärztlichen Dienststellen. Die Wahrnehmung der Aufsicht, die nach den bisherigen Strukturen allen sieben Regierungen obliegt, wird in Folge der Angliederung der gerichtsärztlichen Dienste an die Oberlandesgerichte zukünftig auf die Regierungen Oberfranken, Mittelfranken und Oberbayern konzentriert. Diese Regierungen werden mit der Verlagerung von Aufgaben auf die Dienststellenleitung deutlich entlastet. Zuständiges Fachministerium bleibt unverändert das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 GDVG).

Der derzeitige Satz 5 des Art. 5 Abs. 3 GDVG, der eine subsidiäre Zuständigkeit der Gesundheitsämter für Aufgaben vorsieht, die eigentlich den gerichtsärztlichen Diensten obliegen, wird ersatzlos gestrichen, da die erforderliche fachgutachterliche Expertise an den Gesundheitsämtern in der Regel nicht vorgehalten wird. Der ORH hat in der Vergangenheit die z.T. mangelhafte Auslastung der gerichtsärztlichen Dienste gerügt. Mit dem von der Staatsregierung beschlossenen Reformkonzept ist nun eine angemessene Auslastung bei ausreichenden Kapazitäten der gerichtsärztlichen Dienste zu erwarten. Für eine regelhafte Zugriffsmöglichkeit auf die Gesundheitsämter besteht in der Folge kein Bedarf mehr. Die Regelungen zur Amtshilfe bleiben hiervon unberührt. Der bisherige Art. 5 Abs. 3 Satz 6 GDVG wird im Zuge der Rechtsbereinigung ebenfalls gestrichen, da dieser lediglich einen deklaratorischen Verweis enthält und insoweit verzichtbar ist.

Buchst. b

Derzeit obliegt den Gerichtsärzten gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AVGDG die Wahrnehmung des vollzugsärztlichen Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten, soweit nicht andere Ärzte zur Verfügung stehen. Diese Vorschrift ist als Auffangvorschrift für Ausnahmefälle konzipiert. Zusätzlich hierzu besteht mit Art. 5 Abs. 4 Satz 3 GDVG eine weitere Auffangregelung,

wonach den Ärzten der Gesundheitsbehörden der vollzugsärztliche Dienst obliegt, soweit nicht andere Ärzte oder Landgerichtsärzte zur Verfügung stehen.

Bei der Wahrnehmung des vollzugsärztlichen Dienstes handelt es sich allerdings um eine für den öffentlichen Gesundheitsdienst fachfremde, kurative Aufgabe. Zukünftig ist daher im Rahmen des reformierten Aufgabenkonzepts vorgesehen, die Aufgabe der gerichtsärztlichen Dienste insoweit als eine konsiliarisch fachärztliche Unterstützung des vollzugsärztlichen Dienstes zu präzisieren; hierdurch kann im Bedarfsfall die bei den Gerichtsärzten vorhandene fachärztlich-psychiatrische Expertise genutzt werden. Insbesondere bei den Ärzten der Gesundheitsämter ist allerdings auch eine solche fachärztlich-psychiatrische Expertise regelmäßig nicht vorhanden. Für die Auffangvorschrift des Art. 5 Abs. 4 Satz 3 GDVG besteht somit kein Bedarf. Auch in der Vergangenheit hat diese Regelung keine nennenswerte praktische Bedeutung erlangt; zudem ist sie in Art. 5 Abs. 4 GDVG, der Regelungen zum polizeiärztlichen Dienst enthält, systematisch unzutreffend verortet.

Art. 5 Abs. 4 Satz 3 GDVG ist daher im Wege der Rechtsbereinigung aufzuheben. Dasselbe gilt für Art. 5 Abs. 4 Satz 4 GDVG, der ohnehin nur deklaratorische Bedeutung hat und mit der Streichung von Art. 5 Abs. 4 Satz 3 GDVG seinen Sinnzusammenhang verliert.

Zu Nr. 2 (Art. 34 Abs. 3 Satz 1)

Buchst. a

Die Verordnungsermächtigung für das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 wird neu gefasst. Neu aufgenommen wird nun die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der gerichtsärztlichen Dienste im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst auf die Universitäten zu übertragen. Hierdurch kann die im Reformkonzept vorgesehene Übertragung bestimmter Aufgaben (Leichensachen, insbesondere Leichenschau und Leichenöffnung) auf die Universitäten durch Rechtsverordnung erfolgen. Einzelheiten zur Ausgestaltung und Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben bleiben dabei den Universitäten vorbehalten.

Die Verordnungsermächtigung wurde auch in sprachlicher Hinsicht überarbeitet. Statt einer detaillierten Aufzählung von möglichen weiteren Aufgaben der gerichtsärztlichen Dienste, die auch in der derzeitigen Fassung nicht abschließend ist, wird nun bestimmt, dass den gerichtsärztlichen Diensten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz weitere geeignete Aufgaben zugewiesen werden können. Hierzu zählen etwa Aufgaben im Vollzug von § 24a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) oder die konsiliarische fachärztliche Unterstützung des vollzugsärztlichen Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten.

Buchst. b

Von der Verordnungsermächtigung des Art. 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9, wonach die Gesundheitsämter bei Bedarf mit der Wahrnehmung von gerichtsärztlichen Aufgaben beauftragt werden können, ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Mit Umsetzung der Reform des gerichtsärztlichen Dienstes ist auch weiterhin kein Bedarf für eine solche ausdrückliche Regelung ersichtlich. Die Vorschrift kann demnach im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Buchst. c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 2
(Änderung des Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Bestattungsgesetzes):

Zu Nr. 1

Durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Bestattungsgesetzes vom 11. Dezember 2012 wurde eine Vorlagepflicht für vorhandene Impfdokumente bei Schuleingangsuntersuchungen und weiteren schulischen Impfberatungen eingeführt.

Ziel dieser Regelung war es, im Vollzug des § 34 Abs. 10 und 11 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine Datengrundlage für die Berechnung von validen, d.h. gültigen Impfraten und für eine zielgerichtete Impfaufklärung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) zu schaffen. Die bisherige Praxis der freiwilligen Impfbuchvorlage hatte gezeigt, dass in einzelnen Landkreisen von einem Teil der Kinder keine Impfausweise mitgebracht wurden. Auf dieser Grundlage konnte in vielen Fällen weder eine fachliche Beratung zu fehlenden Impfungen durch den ÖGD erfolgen, noch konnte eine genügende Datengrundlage für die Berechnung von validen Impfraten in diesen Kreisen gewonnen werden.

Um dem ÖGD zu ermöglichen, bei möglichst allen Schülerinnen und Schülern Impfberatungen durchzuführen und dadurch die Durchimpfungsrate zu erhöhen, war es zwingend erforderlich, eine Vorlagepflicht für vorhandene Impfausweise und Impfbescheinigungen einzuführen. Die Vorlagepflicht erstreckt sich dabei neben der Schuleingangsuntersuchung auch auf weitere schulische Impfberatungen, damit die Gesundheitsämter auch bei diesen Gelegenheiten eine gezielte, altersgemäße Impfaufklärung nach § 34 Abs. 10 IfSG durchführen können.

Die im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung mit der Vorlage des Impfausweises und von Impfbescheinigungen gewonnenen Daten werden gemäß § 34 Abs. 11 IfSG zudem in aggregierter und anonymisierter Form über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut übermittelt. Die Veröffentli-

chungen dieser Daten im Epidemiologischen Bulletin des Robert Koch-Instituts sowie bayernweit und auf Landkreisebene geben einen Überblick insbesondere über Impfraten und Impflücken in den einzelnen Regionen. Auch hierfür ist eine entsprechende Datengrundlage notwendig. Mit der Einführung einer gesetzlichen Vorlagepflicht vorhandener Impfausweise und Impfbescheinigungen sollte zugleich eine ausreichende Datengrundlage zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 34 Abs. 11 IfSG geschaffen werden.

Die Durchführung von effektiven und zielgerichteten Impfberatungen durch den ÖGD ist dabei epidemiologisch zwingend erforderlich: In den letzten Jahren zeigten sich gehäuft Ausbrüche z.B. von Maserninfektionen (zuletzt etwa im Winter 2014 / Frühjahr 2015 in Berlin). Um die Kette von Ausbrüchen in Gemeinschaftseinrichtungen mit zum Teil schweren Gesundheitsfolgen zu durchbrechen, ist aus epidemiologischer Sicht eine ausreichende Immunität der Bevölkerung erforderlich, das bedeutet bei Kindern eine Durchimpfungsquote von 95 Prozent für die erste und die zweite Masernimpfung. Nur so kann eine sogenannte „Herdenimmunität“ aufgebaut werden. Diese bezeichnet den Effekt, dass die durch Impfung erzeugte oder durch Infektion erworbene Immunität gegen einen Krankheitserreger innerhalb einer Population (der „Herde“) so verbreitet ist, dass in der Population auch nicht-immune Individuen geschützt sind, weil der Erreger sich nicht ausbreiten kann. Besondere Bedeutung besitzt die Herdenimmunität für Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, beispielsweise Personen mit Immunsuppression (Abwehrschwäche aufgrund einer Erkrankung des Immunsystems; Organtransplantation) oder Neugeborene und Säuglinge, die noch nicht geimpft werden können (z.B. ist die Masernimpfung erst im zwölften Lebensmonat als Standardimpfung empfohlen). Da derzeit die Durchimpfungsraten zum Teil noch deutlich unter 95 Prozent liegen, müssen verstärkte Anstrengungen durch den ÖGD unternommen werden, diese zu steigern.

Die Pflicht zur Vorlage des Impfausweises oder von Impfbescheinigungen besteht nur, soweit diese vorhanden sind. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass weder eine gesetzliche Pflicht zur Vorhaltung eines Impfausweises noch eine allgemeine gesetzliche Impfpflicht besteht.

Die Geltungsdauer für die Vorlagepflicht vorhandener Impfdokumente ist zunächst auf drei Jahre befristet worden. Dementsprechend setzt der Änderungsbefehl in § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Bestattungsgesetzes vom 11. Dezember 2012 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes die in Art. 14 Abs. 5 Satz 8 GDVG vorgesehene Vorlagepflicht für Impfausweise mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte der Erfolg dieser Maßnahme auf Grundlage einer Evaluation beurteilt werden. Bei einer signifikanten Verbesserung der Datengrundlage aufgrund der Vorlagepflicht sollte die Befristung der Geltungsdauer aufgehoben werden.

Für die Impfbuchkontrolle in den sechsten Klassen liegen die Ergebnisse der vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit durchgeführten Evaluation nunmehr vor. Die Impfbuchvorlagerate bei den Impfbuchkontrollen in den sechsten Klassen lag im Schuljahr 2011/2012 (letztes Schuljahr mit Vorlage des Impfbuches auf freiwilliger Basis) bayernweit bei 54,2 Prozent. Die Impfbuchvorlagerate ist demgegenüber im Schuljahr 2013/2014 (erstes Schuljahr mit durchgehender Verpflichtung zur Impfbuchvorlage) bayernweit um 20,4 Prozentpunkte auf 74,6 Prozent gestiegen. Dies bedeutet, dass im Schuljahr 2013/2014 die Gesundheitsämter insgesamt 15.734 mehr Impfbücher einsehen und auf Impflücken hinweisen konnten, obwohl die Anzahl der zur Impfbuchvorlage aufgerufenen Kinder im Schuljahr 2013/2014 mit 105.433 niedriger lag als im Schuljahr 2011/2012 mit 115.971 aufgerufenen Kindern.

In den Landkreisen, in denen in den Jahren 2011 bis 2015 (RKI-Survstat, Stand 23.03.2015) die höchsten Inzidenzen (Fälle/100.000 Einwohner) an Masernerkrankungen aufgetreten sind, sind ebenfalls durchwegs Steigerungen der Impfbuchvorlagerate zu verzeichnen. Herauszuheben ist hier der Landkreis Landsberg am Lech mit der höchsten Maserninzidenz im Jahr 2013, in dem eine Steigerung der Impfbuchvorlagerate um 30,7 Prozentpunkte von 51,6 Prozent auf 82,3 Prozent erreicht werden konnte. Auch der bevölkerungsstarke Stadtkreis München, in dem in Bayern zwischen 2011 und 2015 (RKI-SurvStat, Stand 23.03.2015) die höchste Anzahl an Masernfällen gemeldet wurde, konnte einen Anstieg der Impfbuchvorlagerate von 48,4 Prozent auf 76,1 Prozent verzeichnen.

Die Rückmeldung der Gesundheitsämter zur Impfbuchvorlagepflicht war überwiegend positiv, einige Gesundheitsämter haben explizit eine deutliche Erleichterung bei der Kontrolle der Impfbücher durch die Vorlagepflicht rückgespiegelt.

Die Befristung der Vorlagepflicht nach Art. 14 Abs. 5 Satz 8 GDVG ist demnach aufzuheben. Dies geschieht durch eine Aufhebung des § 2.

Zu Nr. 2

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 3:

§ 3 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe jetzt **Tagesordnungspunkt 2 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

(Drs. 17/7356)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf soll ohne Aussprache an den federführenden Ausschuss für Gesundheit und Pflege überwiesen werden. Wer mit der Überweisung an den zur Federführung vorgeschlagenen Ausschuss für Gesundheit und Pflege einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke schön. Gegenstimmen! - Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? - Keine Stimmenthaltung. Der Gesetzentwurf wird damit diesem Ausschuss zur Federführung zugewiesen.

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 22.10.2015 **Drucksache 17/8648**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Pflege

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/**7356**

zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Dr. Florian Herrmann, Petra Guttenberger u.a. CSU

Drs. 17/**8079**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (Drs. 17/7356) hier: Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze; Verordnungsermächtigung für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Die Überschrift des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

   „Gesetzentwurf zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften“

2. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

   „**§ 3**
   Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

   Art. 65 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A), das zuletzt durch Art. 53a Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   1. Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

      „(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen einschließlich des dafür nötigen Verfahrens näher zu regeln.“

   2. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

Berichterstatter: **Bernhard Seidenath**
Mitberichterstatterin: **Kathrin Sonnenholzner**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration haben den Gesetzentwurf mitberaten.
   Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
   Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 17/8079 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/8079 in seiner 31. Sitzung am 29. September 2015 beraten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Enthaltung
   mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/8079 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   Zustimmung empfohlen.
   Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/8079 in seiner 81. Sitzung am 13. Oktober 2015 mitberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Enthaltung
   der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/8079 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   Zustimmung empfohlen.
   Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/8079 in seiner 38. Sitzung am 22. Oktober 2015 mitberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: kein Votum
   B90/GRÜ: Enthaltung
   der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/8079 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: kein Votum
   B90/GRÜ: Ablehnung
   Zustimmung empfohlen.
   Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/8079 in seiner 40. Sitzung am 22. Oktober 2015 endberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Enthaltung
   der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 4 (bisher § 3) als Datum des Inkrafttretens der „1. November 2015“ eingefügt wird.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/8079 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   Zustimmung empfohlen.
   Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Kathrin Sonnenholzner
Vorsitzende

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 28.10.2015 **Drucksache 17/8697**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/**7356**, 17/**8648**

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1
Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, BayRS 2120-1-U/G), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
      „(3) [1]Die gerichtsärztlichen Dienste sind sachverständige Behörden für die Gerichte und Staatsanwaltschaften der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bayern. [2]Gerichtsärztliche Dienststellen bestehen bei den Oberlandesgerichten Bamberg, München und Nürnberg; soweit erforderlich, können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz Außenstellen eingerichtet werden. [3]Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bestellt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die Leiter der gerichtsärztlichen Dienststellen. [4]Die gerichtsärztlichen Dienste sind den Regierungen nachgeordnet und unterstehen deren Aufsicht.“
   b) Abs. 4 Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
2. Art. 34 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 8 erhält folgende Fassung:
      „8. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die Aufgaben der gerichtsärztlichen Dienste im Rahmen ihres Auftrags nach Art. 5 Abs. 3 zu bestimmen, ihnen weitere geeignete Aufgaben zuzuweisen, Vorschriften über die Aufgabenerfüllung zu erlassen sowie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Aufgaben der gerichtsärztlichen Dienste auf Universitäten zu übertragen,“.
   b) Nr. 9 wird aufgehoben.
   c) Die bisherigen Nrn. 10 und 11 werden Nrn. 9 und 10.

§ 2
Änderung des Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Bestattungsgesetzes

Das Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Bestattungsgesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 629, BayRS 2120-1-U/G), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 1 entfällt die Nummerierung; das Wort „und“ am Ende wird gestrichen.
   b) Nr. 2 wird aufgehoben.

§ 3
Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Art. 65 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Art. 53a Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:
   „(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen einschließlich des dafür nötigen Verfahrens näher zu regeln.“
2. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.

§ 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote
Abg. Bernhard Seidenath
Abg. Kathrin Sonnenholzner
Abg. Dr. Karl Vetter
Abg. Christine Kamm
Staatsministerin Melanie Huml
Staatsministerin Emilia Müller

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

(Drs. 17/7356)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Dr. Florian Herrmann, Petra Guttenberger u. a. (CSU)
hier: Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze; Verordnungsermächtigung für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (Drs. 17/8079)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt entsprechend der Vereinbarung im Ältestenrat 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Der erste Redner ist Herr Kollege Seidenath. Bitte schön.

Bernhard Seidenath (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! In Zweiter Lesung beschäftigen wir uns heute mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes. Dabei geht es um drei Regelungsbereiche. Erstens geht es um die Reform der gerichtsärztlichen Dienste, zweitens um die Entfristung der Vorlagepflicht für Impfausweise bzw. Impfbescheinigungen, und drittens geht es bei dem von der CSU-Fraktion eingebrachten Änderungsantrag um die Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze, mit dem wir eine gerechtere Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Bayern und Deutschland erreichen wollen.

Lassen Sie mich zunächst auf die Reform der gerichtsärztlichen Dienste eingehen. Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat vor zwei Jahren kritisiert, dass die gerichtsärztlichen Dienste nicht so effektiv sind, wie sie sein könnten. Die Struktur sei zu kleinteilig und deshalb nicht mehr zeitgemäß. Bisher bestehen an den 22 Landgerich-

ten in Bayern jeweils gerichtsärztliche Dienste. An 15 dieser 22 Landgerichte gibt es dabei nur einen einzigen Landgerichtsarzt. An vier Standorten gibt es zwei Ärzte. Nur an den Landgerichten München I und München II sowie am Landgericht Nürnberg gibt es drei oder mehr Gerichtsärzte. Auch wegen der Schwierigkeiten, die Stellen für diese Gerichtsärzte zu besetzen, hat der Oberste Rechnungshof angemahnt, eine Konzentration dieser gerichtsärztlichen Dienste vorzunehmen.

Mit dem neuen Gesetz, über das wir heute sprechen und das wir vor etwa vier Wochen im Ausschuss für Gesundheit und Pflege intensiv beraten haben, werden diese gerichtsärztlichen Dienste künftig auf die drei Standorte der Oberlandesgerichte in München, Nürnberg und Bamberg konzentriert. Allerdings wird es im erforderlichen Umfang auch Außenstellen geben, sodass der gerichtsärztliche Dienst künftig auf 14 Standorte gestrafft wird. Darüber hinaus erhalten die Dienststellen eine neue innerbehördliche Struktur. Auch werden die den Dienststellen zugewiesenen Aufgaben reformiert. Künftig werden vor allem die originär psychiatrisch-gutachterlichen Dienstaufgaben im Mittelpunkt stehen. Die Leichenschauen werden künftig auf die Universitätsinstitute für Rechtsmedizin übertragen. Meine Damen und Herren, diese Lösung ermöglicht eine vernünftige gegenseitige Vertretung und somit eine bestmögliche Erledigung der Aufgaben der Gerichtsärzte.Wir begrüßen diese Regelung und werden ihr deshalb auch zustimmen.

Zum zweiten großen Themenkomplex dieses Gesetzentwurfs hatten wir hier im Hohen Haus Ende 2012 die Regelung getroffen, dass die Personensorgeberechtigten ab Januar 2013 die Impfausweise ihrer Kinder bei Schuleingangsuntersuchungen und bei weiteren schulischen Impfberatungen vorlegen müssen. Diese Vorlagepflicht war befristet auf drei Jahre, also bis Ende 2015. Bis dahin sollte evaluiert werden, ob sich diese Maßnahme positiv auswirkt. Genau diese positive Wirkung hat die Evaluation durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ergeben. Die Rate der Impfbuchvorlagen ist in den sechsten Klassen um sage und schreibe 20,4 Prozentpunkte auf fast 75 % gestiegen. Zwar bleibt bei dieser Zahl immer noch Luft nach

oben; dennoch ist das eine überaus deutliche Steigerung. Deswegen ist es vernünftig, die Pflicht zur Vorlage der Impfbücher über den 31. Dezember 2015 hinaus fortzusetzen. Diese Pflicht soll weiterhin bestehen bleiben. Hierzu muss die Befristung im Gesetz abgeschafft werden. Genau das wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf getan. Deswegen werden wir ihm auch in diesem Punkt zustimmen.

Der dritte wichtige Regelungskomplex betrifft ein ganz anderes Thema, nämlich das aktuell drängendste, die Asyl- und Flüchtlingsthematik, die den vorliegenden Gesetzentwurf nicht unberührt gelassen hat. Mit dem eingereichten Änderungsantrag nimmt meine Fraktion den Gesetzentwurf zum Anlass, auch das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze zu ändern. Mit dieser Änderung soll die Staatsregierung ermächtigt werden, eine Rechtsverordnung zu erlassen, nach der unbegleitete minderjährige Flüchtlinge besser innerhalb Bayerns und vor allem auch innerhalb Deutschlands verteilt werden können. Der Sinn dieser Ermächtigung besteht darin, dass mit einer Rechtsverordnung viel schneller, viel effektiver und viel deutlicher auf neue Entwicklungen reagiert werden kann als mit einer sehr viel schleppender verlaufenden Änderung des Gesetzes selbst.

Hintergrund dieser Regelung ist ein neues Gesetz, das von Bundestag und Bundesrat beschlossen worden ist: Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher soll am 1. November, also am kommenden Sonntag, in Kraft treten. Im Bundesrat ist dieses Gesetz vor zwei Wochen, am 16. Oktober, behandelt und beschlossen worden. Es sieht vor, dass zur Sicherstellung einer dem Kindeswohl angemessenen Versorgung die unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen bundesweit verteilt werden können. Bisher werden mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vor allem die Kommunen an den Hauptzugangsrouten belastet. Dort, wo die Jugendlichen ankommen, werden sie versorgt und betreut.

Wir haben nun in Bayern schon eine Regelung getroffen, dass diese Jugendlichen innerhalb Bayerns im System der Jugendhilfe versorgt und betreut werden. Das ist aber

nicht genug, weil nach den Zugangszahlen etwa die Hälfte, also 50 % aller unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Bayern ankommen und hier im System der Jugendhilfe betreut werden. Ende September 2015 waren es sage und schreibe 14.000 junge Menschen. Ein Jahr zuvor, im September 2014, waren es nur 3.500 junge Menschen. Angesichts solcher Zahlen liegt es auf der Hand, dass die Verteilung innerhalb Bayerns und innerhalb Deutschland gerechter werden soll. Nun ist beschlossen worden, auch bei der Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nach dem Königsteiner Schlüssel zu verfahren, sodass auf Bayern etwa 15 % der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge entfallen. Damit sollen die Kommunen, die jetzt sehr stark belastet sind, entlastet werden. Das ist der Sinn dieser Ermächtigungsgrundlage, die wir in das AGSG aufnehmen. In der Verordnung sollen der Verteilungsschlüssel innerhalb Bayerns, die Meldepflichten der Jugendämter gegenüber der Landesstelle, die geordnete Fallübergabe bei unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen an das zugewiesene Jugendamt und die örtliche Zuständigkeit der Jugendämter geregelt werden. Auch das ist eine gute und vernünftige Lösung, der wir selbstverständlich zustimmen werden. Dafür werbe ich auch bei Ihnen.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass alle drei Regelungen gut sind. Alle drei Regelungskomplexe sind vernünftig, und alle drei sind wichtig. Wir werden dem Gesetzentwurf und auch dem Änderungsantrag gerne zustimmen. Ich bitte Sie herzlich, dies ebenfalls zu tun.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Seidenath. ? Die nächste Rednerin ist die Kollegin Sonnenholzner. Bitte schön.

Kathrin Sonnenholzner (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wie schon im Ausschuss verweise ich bei der Darstellung der drei Regelungskomplexe auf die richtigen Ausführungen meines Vorredners. In der Einschätzung ist allerdings beim ersten Punkt, bei der Auflösung von sieben ge-

richtsärztlichen Dienststellen ein großer Dissens festzustellen, weil die SPD-Fraktion nach wie vor der Meinung ist, dass mit dieser abgespeckten Ausstattung nicht an allen Landgerichten ausreichend Landgerichtsärzte verfügbar sind. Ich empfinde es als Bankrotterklärung, wenn Sie hier sagen, der ORH habe diese Reform vorgeschlagen, weil man die Stellen nicht besetzen kann. Wenn man Stellen, die man braucht, nicht besetzen kann, muss man schauen, dass man Leute ausbildet und sie dazu bringt, dass sie diese Aufgaben übernehmen. Wir können nicht sagen: Wir können die Stellen nicht besetzen, also brauchen wir die dazugehörigen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen.

Bei allem Respekt vor dem Obersten Rechnungshof, den auch wir haben, sind wir schon der Meinung, dass das vorgeschlagene Reformkonzept unsinnig ist. Das haben wir auch schon mit unserem Antrag auf Drucksache 17/5885 zum Ausdruck gebracht. Deswegen haben wir im Ausschuss bei der Einzelabstimmung auch gegen die Auflösung der gerichtsärztlichen Standorte gestimmt.

(Beifall bei der SPD)

Ich darf auf das zurückkommen, was Kollege Güller im Haushaltsausschuss gesagt hat. Wenn wir die Reform jetzt nicht verhindern können – angesichts der Mehrheitsverhältnisse wird es wohl so sein -, sollte wenigstens nach einer angemessenen Zeit die Regelung daraufhin überprüft werden, ob sie sich bewährt hat oder nicht.

Darin, dass die Entfristung der Bestimmung über die Vorlage der Impfbücher richtig und wichtig ist, sind wir uns völlig einig. Bei Ihnen, Herr Seidenath, klang allerdings durch, dass mit der Vorlage der Impfbücher der Impfstatus kein Problem mehr sei. Sie erreichen aber in der Tat keine Steigerung der Impfrate nur damit, dass Sie die Vorlage der Impfbücher verlangen. Wir können damit aber realistische Zahlen bekommen und darauf Maßnahmen aufbauen, um zu einer noch besseren Impfrate zu kommen. Deswegen ist die vorgeschlagene Regelung richtig. Wir sollten uns auch gemeinsam überlegen, wie wir die 25 %, die ihre Impfbücher bisher noch nicht vorgelegt haben,

von der Notwendigkeit der Vorlage überzeugen können. Deshalb stimmen wir dieser Regelung voll zu.

Ebenso voll zustimmen können wir der Ermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung über die Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, wie es der Antrag der CSU auf Drucksache 17/8079 vorsieht. Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass der Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge unser aller besonderes Augenmerk gelten soll. An dem Tag, an dem wir dieses Gesetz im Ausschuss behandelt haben, war in der nationalen Presse zu lesen, dass es schwierig sei, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in kleinen Gemeinden auf dem Land unterzubringen. Deshalb nutze ich die Gelegenheit, hier zu sagen, dass wir in meinem Landkreis völlig andere Erfahrungen machen. Gerade in den kleinen Gemeinden machen wir die besten Erfahrungen, weil dort die unmittelbare Betreuung der Minderjährigen durch die Vereine und die Menschen vor Ort ganz besonders gut ist. Deswegen hoffe ich, mit dieser Verordnungsermächtigung ein bisschen dazu beitragen zu können, dass sich die Kinder und Jugendlichen bei uns schneller und besser einleben und integriert werden können.

Selbstverständlich gehört diese Verordnungsermächtigung rechtssystematisch nicht in das GDVG. Praktisch war es aber richtig, dass wir die Gelegenheit genutzt haben, damit das Gesetz jetzt am 1. November in Kraft treten kann. Damit ist aber auch noch nicht alles getan. Deswegen appelliere ich abschließend an die Frau Ministerin, diese Verordnung, sofern Sie sie noch nicht in der Schublade haben, so schnell wie möglich auf den Weg zu bringen; denn diese Verordnung brauchen wir, damit die Verteilung tatsächlich so erfolgen kann.Weil wir zwei Dritteln des Gesetzes mit ganzem Herzen zustimmen, sage ich: Wir werden unter Zurückstellung der Bedenken, was die Landgerichtsärzte angeht, die ich schon geäußert habe, insgesamt zustimmen. Die Auflösung der landgerichtsärztlichen Dienststelle halten wir nach wie vor für falsch.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Frau Kollegin Sonnenholzner. – Als Nächster hat sich Dr. Vetter zu Wort gemeldet. Bitte schön.

Dr. Karl Vetter (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Kolleginnen und Kollegen! Inhaltlich haben wir – wir haben es gehört – drei unterschiedliche Themen zu erörtern: Zuerst die Reform des gerichtsärztlichen Dienstes, dann die Vorlagepflicht für Impfausweise und die Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher. Gestatten Sie mir eine kleine Vorbemerkung: Ich halte bei einem Gesetzentwurf das Vorgehen, sozusagen im Huckepack-Verfahren einen Änderungsantrag zu stellen, der inhaltlich mit dem zu beratenden Gesetz überhaupt nichts zu tun hat, für sehr problematisch und der Sache nicht dienlich. Inhaltlich hätte der dritte Teil, der Änderungsantrag, in den Sozialausschuss gehört.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Neuordnung des gerichtsärztlichen Dienstes wurde durch den Obersten Rechnungshof angestoßen. Er hatte in seinem Jahresbericht 2013 bemängelt, dass die bisherige Struktur nicht effektiv sei und durch die Zuständigkeit von vier Ministerien eine wirksame Aufsicht erschwert werde. Auch seien die Landgerichtsärzte laut Oberstem Rechnungshof häufig nicht ausgelastet. Kolleginnen und Kollegen, vor diesem Hintergrund haben wir diese Reform mit der Aufgabe der kleinteiligen landgerichtsärztlichen Struktur und der Angliederung des gerichtsärztlichen Dienstes an die drei Oberlandesgerichte bereits im federführenden Ausschuss unterstützt. Als FREIER WÄHLER ist es mir besonders wichtig, dass es dabei nicht zu einer ausschließlichen Konzentration an den Oberlandesgerichten kommt und die Gerichtsärzte auch in der Fläche weiter präsent bleiben. Diesem Anliegen hat man aus unserer Sicht durch 14 Außenstellen Rechnung getragen.

Ich komme zum zweiten Teil des Gesetzentwurfes, nämlich der unbefristeten Übernahme der Regelung, dass Eltern bei der Schuleingangsuntersuchung und weiteren schulischen Impfberatungen den Impfausweis vorlegen müssen. Es ist bereits jetzt

Aufgabe der Gesundheitsämter, bei der Schuleingangsuntersuchung den Impfstatus zu erheben. Dies ist erforderlich, damit eine entsprechende Impfberatung durchgeführt werden kann. Durch diese Vorlagepflicht konnte die Anzahl der zur Schuleingangsuntersuchung mitgebrachten Impfausweise erhöht werden. - Meine Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen, meiner Meinung nach gehören Schutzimpfungen zu den bedeutendsten präventiven Maßnahmen, die uns zur Verfügung stehen. Insbesondere deshalb begrüßen wir diese Gesetzesvorlage zur Entfristung der Vorlagepflicht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Der vorliegende Änderungsantrag hat ein ganz anderes, nicht weniger wichtiges Thema zum Gegenstand, nämlich die Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Meine Damen und Herren, ihre steigende Zahl stellt viele Kommunen vor sehr große Herausforderungen bei der Aufnahme und Unterbringung, vor allem diejenigen, die an den Haupt- und Transitrouten in Bayern liegen. Eines müssen wir noch einmal klar und deutlich feststellen: Diese Herausforderung werden wir in Bayern alleine nicht meistern können.

Daher begrüßen wir FREIE WÄHLER die bundesweite Neuregelung. Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, um eine gerechtere Lastenverteilung innerhalb Deutschlands zu erreichen. Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Jugendlicher soll eine bundesweite Umverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel ermöglichen. Aber wir müssen uns auch um eine gerechtere Verteilung innerhalb Bayerns bemühen, und das schnell, Kolleginnen und Kollegen. Daher haben wir dem Änderungsantrag zugestimmt, der die Staatsregierung ermächtigen soll, durch Rechtsverordnung die Verteilung und das Verfahren zu regeln.

Kolleginnen und Kollegen, ich möchte an dieser Stelle unseren Ehrenamtlichen, den Menschen in den Bezirken, in den Landkreisen und in den Kommunen, meinen ganz herzlichen Dank aussprechen. Diese Menschen haben in den letzten Wochen und Mo-

naten Enormes geleistet. Vielen herzlichen Dank von mir und von den FREIEN WÄHLERN!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der GRÜNEN)

Wir FREIE WÄHLER würden es jedoch begrüßen, wenn die Gegenfinanzierung für die Kommunen unbürokratischer gestaltet würde und die tatsächlichen, das heißt, auch die administrativen Kosten, in höherem Maße gedeckt würden.

Insgesamt gesehen wird diese Neuregelung zu einer Verbesserung der Situation sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der Kommunen führen. Wir stimmen deshalb gerne zu. - Kolleginnen und Kollegen, dennoch dürfen wir bei all diesen notwendigen Aktionen eines nicht vergessen: Im Mittelpunkt sollte nach wie vor und muss nach wie vor das Kindeswohl stehen.

Jetzt noch ein Satz an die lieben Kolleginnen und Kollegen von der CSU: Ich darf Sie immer wieder und auch hier an den Koalitionsvertrag erinnern. Ich zitiere:

> Die UN-Kinderrechtskonvention ist Grundlage für den Umgang mit Minderjährigen, die als Flüchtlinge unbegleitet nach Deutschland kommen.

Das steht auf Seite 110 des Koalitionsvertrages.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Kolleginnen und Kollegen, das Kindeswohl ist und bleibt unser Maßstab. Wir werden daher in den nächsten Tagen, Wochen und Monaten die Entwicklungen genau im Blick haben müssen. – Danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Dr. Vetter. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Kamm. Bitte schön, Frau Kamm.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Es geht bei dieser Gesetzesvorlage um drei sehr unterschiedliche Punkte. Der erste Punkt betrifft die Regelung über die Vorlage der Impfbescheinigung. Da könnten wir so zustimmen. Der zweite Punkt betrifft die Reform des landgerichtsärztlichen Dienstes. Diesen Entwurf lehnen wir in der vorliegenden Form ab; denn er geht nicht so weit wie die durch den Obersten Rechnungshof vorgeschlagenen Regelungen. Er bleibt deutlich hinter dem festgestellten Verbesserungsbedarf zurück. Ich denke, das könnte besser geregelt werden.

Der dritte Punkt betrifft die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und die Verteilungsregelungen in Bezug auf die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Er stellt quasi eine Ermächtigung der Staatsregierung dar, dies per Rechtsverordnung zu regeln. Ein Antrag von solcher Bedeutung wird quasi im Huckepack-Verfahren auf ein Gesetz draufgesattelt, das überhaupt nichts mit diesem Themenkomplex zu tun hat. Zudem ist dieser Änderungsantrag bis jetzt in keinem Fachausschuss vorberaten worden, geschweige denn im zuständigen sozialpolitischen Ausschuss. Das ist mehr als gesetzestechnisch unsauber. Wir meinen, dass solche wichtigen Aspekte klar und deutlich geregelt werden müssen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich meine, es reicht nicht, lediglich die Staatsregierung zu ermächtigen, das irgendwie zu regeln, sondern man sollte anstatt dieser Verordnungsermächtigung ein ordentliches Gesetz schaffen und dieses in einem ordentlichen Verfahren hier im Parlament beschließen. Das würde letztendlich auch der Transparenz gegenüber den Jugendlichen, gegenüber den Ehrenamtlichen, gegenüber den Trägern und gegenüber den Kommunen dienen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Eine so wichtige Frage lediglich über eine Verordnungsermächtigung zu regeln, ist zu wenig. Gemäß Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention ist bei allen behördlichen

Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl ein zentraler Gesichtspunkt. Dieser Gesichtspunkt ist vorrangig zu berücksichtigen, und zwar auch bei der Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen. Hierfür müssen die entsprechenden Bedarfe ermittelt werden, beispielsweise familiäre Bindungen oder Verwandte, wo die Kinder untergebracht sind. Die gesundheitliche Situation ist zu klären. Gerade diese Aspekte sind bei der Unterbringung und Versorgung der Jugendlichen besonders zu bewerten. Hierzu wurde das Clearing-Verfahren eingeführt, um den individuellen Hilfebedarf zu definieren.All dies sehen wir mit Ihrem Entwurf einer Verordnungsermächtigung gefährdet. Er ermöglicht sehr flexibles Handeln der Staatsregierung. Unserer Meinung nach besteht die Gefahr, dass ordnungspolitische Aspekte und Aspekte der Lastenverteilung über die Interessen des Kindeswohls gestellt werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dies wollen wir verhindern; dies lehnen wir ab. Wir bitten Sie: Gestalten Sie das Verfahren der Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen transparent und sauber; lösen Sie das nicht über so eine Hintertür. – Wir lehnen diesen Gesetzentwurf daher so, wie er gestrickt ist, ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Frau Kollegin Kamm. - Die vorläufig letzte Rednerin in dieser Zweiten Lesung ist Staatsministerin Huml. Bitte schön, Frau Huml.

Staatsministerin Melanie Huml (Gesundheitsministerium): Werte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich zu den zwei ersten Punkten Stellung beziehen; zum dritten Punkt wird meine Kollegin Emilia Müller noch einiges sagen. – Mit dem Gesetzentwurf verfolgen wir vor allem zwei Anliegen, wie bereits in der Debatte klar geworden ist: Zum einen wollen wir die rechtliche Grundlage für die Reform des gerichtsärztlichen Dienstes schaffen, zum anderen wollen wir die befristete Pflicht,

vorhandene Impfdokumente im Rahmen der Schulgesundheitspflege vorzulegen, dauerhaft beibehalten.

Bei der Reform der gerichtsärztlichen Dienste haben wir – das ist mein Eindruck – die Mitte ganz gut getroffen: Den einen geht die Reform nicht weit genug, den anderen geht sie zu weit. Wir haben anscheinend unser Anliegen, mit den Gerichtsärzten weiter in der Fläche präsent zu sein, gleichzeitig aber eine gewisse Struktur und Konzentration herbeizuführen, ganz gut hinbekommen.

Sie haben richtig gehört: Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat 2013 in seinem Bericht die Organisation der gerichtsärztlichen Dienste kritisiert, vor allem die zum Teil historisch gewachsenen Strukturen. Hier gab es viel Kleinteiligkeit; manchmal war schwer erklärbar, wieso an dem einen Standort so viele Gerichtsärzte sind und warum dort noch eine Leichenschau durchgeführt wird, an einem anderen Standort aber nicht mehr. Da war, denke ich, eine Reform durchaus notwendig.

Bei unserem Konzept geht es im Wesentlichen darum, die gerichtsärztlichen Dienste künftig auf drei Dienststellen an den Standorten der Oberlandesgerichte – Bamberg, München und Nürnberg – zu konzentrieren. Diese Dienststellen werden dann wiederum der jeweiligen Regierung nachgeordnet. Gleichzeitig sehen wir eine Straffung von derzeit 22 auf künftig 14 Standorte vor. Dabei bleiben Außenstellen erhalten; bei jedem Landgericht bleibt weiterhin ein Raum bestehen. Selbst wenn es nur die 14 Standorte sein sollten, können die Gerichte vor Ort so weiterhin gut bedient werden. Das war mir ein Anliegen. Dieses Konzept ist in Kooperation mit dem Justizminister entstanden. – Außerdem schaffen wir mit dem Gesetz eine Ermächtigungsgrundlage, damit die gerichtsärztlichen Aufgaben bei Leichensachen auf die rechtsmedizinischen Universitätsinstitute übertragen werden können. Ich habe schon erwähnt: Das wurde bisher bayernweit durchaus unterschiedlich gehandhabt. - Mit diesen neuen Strukturen tragen wir der Kritik des Obersten Rechnungshofs Rechnung. Gleichzeitig ist es möglich, die Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen, aber auch in der Fläche weiter präsent zu sein.

Damit erreichen wir auch eine gleichmäßigere Personalauslastung. Auch das war bisher durchaus unterschiedlich. Weiterhin haben wir aber über die Außenstellen Ansprechpartner in der Fläche. Deswegen teilen wir nicht die Befürchtung, bei manchen Gerichtsverfahren könnte es zu Verzögerungen kommen. Wir gehen vielmehr davon aus, dass die Aufgabenerfüllung gut möglich ist.

Als zweites Anliegen setzen wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die dauerhafte Beibehaltung der Impfbuchvorlagepflicht im Rahmen der Schulgesundheitspflege um. Meinen Vorrednern Bernhard Seidenath und Kathrin Sonnenholzner kann ich nur zustimmen; sie haben betont, dass es wichtig ist, eine Grundlage zu haben, wenn wir Impflücken angehen wollen. Es ist ein gemeinsamer Wunsch, eine gute Impfrate zu erhalten und zu erreichen, dass die Kinder in Bayern entsprechend geimpft werden. Eine effektive und zielgerichtete Impfberatung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst ist aber nur möglich, wenn der Impfstatus einer Person bekannt ist und wir eine valide Datengrundlage haben. Deswegen haben wir die Eltern auch am 01.01.2013 verpflichtet, die Impfdokumente vorzulegen. Wir stellen in der Zeit, während der die Pflicht bestand, die Impfbücher mitzubringen, sodass die Familien, die Eltern beraten werden konnten, eine Zunahme der Impfrate um 20 Prozentpunkte fest. Das ist in meinen Augen sehr gut. Deswegen wollen wir die Befristung dieser Pflicht bis zum 31.12.2015 aufheben und die Impfbuchvorlage dauerhaft verpflichtend vorsehen.

Ich freue mich über die Unterstützung bei diesen beiden Punkten, aber natürlich auch beim dritten Punkt, zu dem meine Kollegin noch einige Worte sagen wird. – Vielen herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Staatsministerin. Wie gut, dass ich eben gesagt habe, Sie seien vorläufig die letzte Rednerin; denn jetzt kommt noch Staatsministerin Müller. Bitte schön.

Staatsministerin Emilia Müller (Sozialministerium): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Seit 2014 sind die Zugangszahlen bei den unbegleiteten Minderjährigen in einigen Bereichen explodiert. So befanden sich im September 2014 rund 3.500 unbegleitete Minderjährige in der Zuständigkeit der bayerischen Jugendämter. Im September 2015 waren es bereits 14.000 unbegleitete Minderjährige, und aktuell kommen monatlich circa 2.000 unbegleitete Minderjährige zu uns.

Die Sicherstellung ausreichender Versorgungsstrukturen kann nicht von den bayerischen Kommunen und von Bayern alleine geleistet werden. Aufgrund der Lage Bayerns – Bayern ist das südlichste Bundesland, liegt aber gleichzeitig an den Hauptzugangsrouten – versorgen wir mittlerweile über die Hälfte der unbegleiteten Minderjährigen. Besonders betroffen sind die Kommunen Passau, Rosenheim und München, aber auch Nürnberg. Das möchte ich in aller Deutlichkeit dazu sagen.

Die unbegleiteten Minderjährigen werden seit September 2014 bayernweit verteilt. Dazu haben wir im Ministerrat eine klare Entscheidung getroffen. Jetzt – das sage ich ganz deutlich – sind die Grenzen unserer Belastbarkeit absolut erreicht. Diese hohen Zugangszahlen können wir beim besten Willen nicht mehr alleine bewältigen. Zudem ist es nicht die Aufgabe Bayerns, alleine die unbegleiteten Minderjährigen zu versorgen, die nach Deutschland kommen. Hier sind Bund, Länder und Kommunen gefordert. Daher ist eine Verteilung dieser gewaltigen Aufgabe auf die Schultern aller Länder und Kommunen in Deutschland vor allem auch aus Sicht des Kindeswohls, Frau Kamm, dringendst erforderlich.

Der Freistaat Bayern hat deshalb im Jahr 2014 mit Nachdruck eine bundesweite Verteilung gefordert. Wir haben eine Initiative im Bundesrat eingebracht, für die wir viel Unterstützung erhalten haben. Das Bundesministerium hat dazu einen Gesetzentwurf vorgelegt. Die Bundesregierung hat endlich auf unsere Forderung reagiert. Das nunmehr verabschiedete Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist eine gute Grundlage zur nachhaltigen Entlastung der bayerischen Kommunen. Besonders vier Punkte sind Erfolge Bayerns:

Erstens. Die schnellstmögliche Entlastung der bayerischen Kommunen ist aus Sicht der Praxis der wichtigste Punkt. Die beschlossene bundesweite Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen ab dem 1. November 2015 schafft die dringend benötigte nachhaltige Entlastung Bayerns, aber auch unserer bayerischen Kommunen.

Zweitens. Bayern kann den überproportionalen Bestand an unbegleiteten Minderjährigen abbauen, indem bis zum Ausgleich keine neu einreisenden unbegleiteten Minderjährigen mehr aufgenommen werden.

Drittens. Das hoch komplexe bundesweite Kostenerstattungsverfahren wird abgeschafft. Das Kostenerstattungsverfahren beim Bundesverwaltungsamt war zögerlich und nicht korrekt. Ich kann nur sagen: Ich bin froh, dass wir dieses nicht mehr haben, dass wir jetzt als Freistaat selbst für die unbegleiteten Minderjährigen bezahlen können, die bei uns in Bayern sind, und dass wir die Gelder nicht mehr von Niedersachsen, von Nordrhein-Westfalen, von Kommunen im Saarland und in Hessen oder sonstigen eintreiben müssen.Der Freistaat übernimmt vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags zum Nachtragshaushalt die Kosten für die unbegleiteten Minderjährigen und entlastet so massiv auch die Kommunen. Wir haben für den Nachtragshaushalt über 600 Millionen Euro für die unbegleiteten Minderjährigen angemeldet. Ich finde, das ist eine gewaltige Summe, die wir hier aufwenden.

Viertens: Es ist erfreulich, dass sich der Bund nun endlich ab dem Jahr 2016 mit 350 Millionen Euro pro Jahr an den Kosten für die unbegleiteten Minderjährigen beteiligt. Angesichts des dramatisch gestiegenen und weiter steigenden Bedarfes wird die Bundesbeteiligung allerdings noch zu erhöhen sein. Ich möchte das in aller Deutlichkeit sagen. Mehr unbegleitete Minderjährige werden kommen, als es in der Vergangenheit der Fall war. Deswegen, glaube ich, müssen wir den Bund auch zur Kasse bitten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, um eine unverzügliche Umsetzung der bundesweiten Verteilung sicherzustellen, sind landesrechtliche Umsetzungsmaßnahmen zu ergreifen

und Zuständigkeiten zu definieren. Liebe Frau Kamm, das Ganze war im federführenden Gesundheitsausschuss, und es war auch im Sozialausschuss. Sie sind dort Mitglied.

Damit die Staatsregierung die notwendigen Regelungen erlassen kann, wird eine Verordnungsermächtigung im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze geschaffen. Das Staatsministerium für Soziales wird die darauf aufbauende Verordnung noch im Jahr 2015 in Kraft setzen. Diese wird im Wesentlichen zwei Punkte umfassen:

Erstens. Die Zuständigkeit für die Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen soll dem Beauftragten des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer – LABEA – in der zentralen Aufnahmeeinrichtung Zirndorf zugewiesen werden.

Zweitens. Für die innerbayerische Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen soll der Verteilungsschlüssel gelten, der bereits für die Verteilung der übrigen Asylbewerber gilt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben die bundesgesetzlichen Vorlagen für die bundesweite Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen durchgesetzt. Mit dem Änderungsantrag setzen wir diese Regelungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Bayern um. Wir werden darauf achten, dass der Bund und die übrigen Länder das Ihre dazu tun. Ich möchte Sie daher bitten, dem Änderungsantrag fraktionsübergreifend Ihre Zustimmung zu erteilen. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Staatsministerin. Bleiben Sie bitte noch. – Zu einer Zwischenbemerkung hat sich die Kollegin Kamm gemeldet. Bitte schön.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Ministerin, es wäre Ihnen natürlich möglich gewesen, die Grenzlandkreise und die Städte an den Hauptrouten der Flücht-

linge bei dieser wichtigen Aufgabe schon früher zu entlasten. Ich frage Sie: Warum ist für eine solche Regelung, wie Bayern das zukünftig macht, eine Rechtsverordnung nötig? Ist es für alle Beteiligten nicht sinnvoller, besser und vor allen Dingen transparenter, das mit einem Gesetz zu regeln? Über die Rahmenbedingungen könnten wir hier im Hause diskutieren. Das betrifft nämlich nicht nur die Flüchtlinge, nicht nur die Städte, die entlastet werden müssen, sondern es betrifft natürlich auch die Menschen, die derzeit mit den Flüchtlingen arbeiten; es betrifft die Einrichtungen, die Ehrenamtlichen und so weiter. Eine transparente Regelung wäre besser als eine Verordnungsermächtigung, bei der jetzt noch keiner weiß, was später in der Verordnung steht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Kamm. – Frau Ministerin, bitte schön.

Staatsministerin Emilia Müller (Sozialministerium): Frau Kamm, das waren zwei Punkte. Der erste Punkt war die Frage, warum wir nicht schon früher verteilt haben. – Wir haben das getan. Wir haben dazu im letzten Jahr auf bayerischer Ebene einen Beschluss gefasst, damit wir das tun können. Laut SGB VIII hätten wir nämlich überhaupt nicht innerhalb Bayerns verteilen können, sondern überall dort, wo ein unbegleiteter Minderjähriger ankommt, wäre das jeweils zuständige Jugendamt verantwortlich gewesen. So haben wir bayernweit nach einer Quote verteilt. Wir haben auch die Verantwortlichkeiten, zum Beispiel Vormundschaften, mit verteilt. Das haben wir schon seit letztem Jahr so gemacht und so auch Passau, Rosenheim, München und Nürnberg entlastet. Sonst wäre das dort weitaus schwieriger gewesen, als es derzeit der Fall ist.

Wir haben auch Übergangseinrichtungen für den extrem starken Zugang geschaffen. Das ist eine sogenannte Drehscheibensituation, bei der wir unbegleitete Minderjährige nicht erst ins Clearing bringen, sondern bayernweit sofort verteilen können.

Damit wir das Bundesgesetz zeitnah vollziehen können, brauchen wir jetzt auch eine Ermächtigungsgrundlage. Diese schaffen wir mit dieser Regelung. Die Verordnung werden wir rückwirkend zum 01.11. in Kraft setzen. Wir brauchen das für unsere Bezirke, Landkreise und Jugendämter, damit sie unbegleitete Minderjährige nahtlos versorgen können, und zwar entsprechend ihrer Hilfebedürftigkeit.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Staatsministerin. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen nun zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7356, der Änderungsantrag auf Drucksache 17/8079 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Gesundheit und Pflege auf Drucksache 17/8648 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass die Überschrift des Gesetzentwurfs eine neue Fassung erhält und ein neuer § 3 zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze eingefügt wird.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, im neuen § 4 als Datum des Inkrafttretens den "1. November 2015" einzufügen. Ich verweise insoweit auf Drucksache 17/8648. Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktion der CSU, die Fraktion der SPD und die FREIEN WÄHLER. Wer stimmt gegen den Gesetzentwurf? – Das ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Enthaltungen? – Ich sehe keine.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind wiederum

die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte! – Das ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen? – Keine. Damit ist dieses Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/8079 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.10.2015

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier